



# INFORMATIONSBLATT

## Almen & Gemeinschaftsweiden

STAND Februar 2025 (Version 2)

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

# INHALT

1	Aktualisierungen .....	3
2	Kurzinformation.....	3
3	Fristen.....	5
3.1	Antragstellung.....	5
3.2	Fristen für ein Meldeereignis der Tiere .....	5
3.3	Alm-/Weidemeldung RINDER.....	6
4	Beantragung .....	7
4.1	Alm- und Gemeinschaftsweideflächen.....	7
4.2	Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste.....	8
4.3	Rinder .....	9
4.3.1	Tatsächlicher Abtrieb von Rindern .....	11
4.4	Schafe und Ziegen.....	11
4.4.1	Tatsächlicher Abtrieb von Schafen und Ziegen.....	14
4.5	Equiden und Neuweltkamele .....	16
4.6	Equiden und Neuweltkamele – Änderungsmeldung .....	19
4.7	Vergabe einer fiktiven Tierhalternummer.....	19
5	Höhere Gewalt.....	20
5.1	Höhere Gewalt allgemein .....	20
5.1.1	Meldung höhere Gewalt - Rinder, Schafe, Ziegen .....	22
5.1.2	Meldung höhere Gewalt – Equiden und Neuweltkamele.....	22
6	Ausfüllanleitung Formular „Änderungsmeldung“ .....	24
7	Rat und Hilfe .....	26

# 1 AKTUALISIERUNGEN

## Februar 2025 – Version 2 (Änderungen zu Version 1)

- geänderte Fristen für das Antragsjahr 2025
- automatische amtswegige Richtigstellungen
- neue Tabelle „Schafe Ziegen – Meldung tatsächlicher Abtrieb“
- neue Warnung bei der Meldung des tatsächlichen Abtriebs
- nach dem Altersstichtag geborene Tiere
- Hilfstierhalternummern - Ergänzungen
- allgemeine Umstrukturierungen im Handbuch (Formatierungen, Nummerierungen, Formulierungen).

# 2 KURZINFORMATION

Im Inland liegende Alm- und Gemeinschaftsweideflächen können als „beihilfefähige Flächen“, ebenso wie aufgetriebene Tiere, im Rahmen folgender Förderprogramme beantragt werden:

- Ausgleichszulage für benachteiligte Berggebiete (AZ)
- Direktzahlungen (DIZA) inklusive gekoppelter Stützung (Almauftriebsprämie)
- Österreichisches Agrarumweltprogramm (ÖPUL), Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ und „Tierwohl-Behirtung“

Dafür müssen die Flächen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden oder Neuweltkamelen beweidet werden und die Tiere eine Alpfungsdauer von mindestens **60 Tagen** einhalten. Der Tag des Abtriebs zählt nicht zu den 60 Tagen.

Die Almauftriebsprämie im Rahmen der Direktzahlungen wird nur für die Beweidung von Almen und nur für Rinder, Mutterschafe und Mutterziegen gewährt.

Detaillierte Informationen darüber sind im Merkblatt „[Direktzahlungen 2025](#)“ zu finden.

Die Beantragung der beihilfefähigen Flächen und Tiere ist von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide mittels Online-Erfassung folgender Unterlagen im Internetserviceportal [eAMA](#) durchzuführen:

- Mehrfachtantrag (MFA) inklusive der Feldstücksliste mit den Alm- und/oder Gemeinschaftsweideflächen.

- MFA-Beilage Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste („Auftriebsliste“) für die ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ mit Erschließungsstufe 2 oder 3 und „Tierwohl – Behirtung“, sowie für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen.
- Alm-/Weidemeldung RINDER im RinderNET.

Wird die Auftriebsliste nicht gleichzeitig mit dem Mehrfachantrag abgesendet, kann sie jederzeit mit einer Korrektur nachgereicht werden. Dabei sind jedoch zusätzliche Abgabefristen zu beachten (siehe Kapitel 3).

Wenn sich an den beantragten Weidezeiten der Tiere etwas ändert, ist ebenfalls eine Korrektur online im Internetserviceportal eAMA zu erfassen:

- für Rinder im RinderNET
- für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele in der Auftriebsliste

**Achtung:**

Zusätzlich muss auch der **tatsächliche Abtrieb** für Rinder, Schafe und Ziegen aktiv gemeldet werden. Das heißt, auch wenn das voraussichtliche Abtriebsdatum eingehalten werden kann, muss es jedenfalls bestätigt werden!

Wenn ein auftreibender Betrieb **Auskunft über den Stand** der für ihn in der Auftriebsliste gemeldeten Schafe, Ziegen, Equiden oder Neuweltkamele haben möchte, kann dieser jederzeit die bewirtschaftende bzw. geschäftsführende Person der Alm/Gemeinschaftsweide um einen **Ausdruck** der gewünschten Daten bitten. Ein Beleg der Auftriebsliste wird nach jedem Sendevorgang erstellt und als PDF im eArchiv gespeichert. (Seite 13 und 16).

Weitere Informationen zu Almen und Gemeinschaftsweiden finden Sie auch auf der [AMA Homepage](#).

Merkblätter und Handbücher zum Mehrfachantrag sind unter „Merkblätter, Handbücher“ im Register „Flächen“ auf Ihrem [eAMA Account](#) verlinkt oder ebenfalls auf der [AMA Homepage](#) zu finden.

## 3 FRISTEN

### 3.1 ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragstellung ergeben sich die nachfolgend angeführten Endfristen (ohne Nachfrist):

- Bis spätestens **15. April 2025**  
Mehrfachantrag (MFA) inklusive der Feldstücksliste mit den Alm- und/oder Gemeinschaftsweideflächen
- Bis spätestens **15. Juli 2025**  
MFA-Beilage Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für die ÖPUL- Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ mit Erschließungsstufe 2 oder 3 und „Tierwohl-Behirtung“, sowie für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen

Ab Mittwoch, **16. Juli 2025**, wird die Erfassung der Auftriebsliste als zu spät gewertet und für die Förderungsberechnungen nicht mehr berücksichtigt.

#### **Hinweis:**

Korrekturen der Auftriebsliste, die nach dem 15.07.2025 gesendet werden und zu einer Prämienausweitung führen würden, werden nicht mehr für die Förderungsberechnung berücksichtigt.

Auch wenn die Beantragung der Auftriebsliste zu spät erfolgt, besteht weiterhin die Pflicht alle Änderungen zu melden.

Die bewirtschaftende Person oder die geschäftsführende Person der Alm/Gemeinschaftsweide ist dazu verpflichtet, bei Änderungen der beantragten Daten **unverzüglich** dementsprechende Korrekturen und/oder Meldungen im Internetserviceportal eAMA\_vorzunehmen.

### 3.2 FRISTEN FÜR EIN MELDEEREIGNIS DER TIERE

Neben den bereits genannten Fristen müssen auch die auf ein Meldeereignis der Tiere (Auftrieb oder Abtrieb) bezogenen Meldefristen eingehalten werden:

- **14-tägige Meldefrist** für Rinder
- **7-tägige Meldefrist** für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele

Diese Fristen sind als Kalendertage definiert - es zählen somit alle Wochentage. Gezählt werden die Tage ab dem Tag des zu meldenden Ereignisses (z.B. Auftriebstag plus 14 bzw. 7 Kalendertage).

**Achtung:**

**Erstauftrieb auf Alm:** Alle Tiere, die prämienfähig werden sollen, müssen **bis spätestens 15.07.2025** erstmalig auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide aufgetrieben worden sein, d.h. sämtliche Tiere müssen bis 15.07.2025 gealpt sein!

**Meldung des Erstauftriebs:** Die Meldung des Erstauftriebs der Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele hat bis spätestens 15.07.2025 zu erfolgen, die Meldung des Erstauftriebs der Rinder bis spätestens 29.07.2025.

Werden der Erstauftrieb bis spätestens 15.07.2025 **oder** die dazugehörige Meldung bis spätestens 15.07.2025 (Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele) bzw. 29.07.2025 (Rinder) versäumt, können die Tiere nicht mehr prämiensrelevant berücksichtigt werden.

Wird die Meldefrist für den Auftrieb – **unabhängig** vom Erstauftrieb – überschritten, können für Rinder maximal 14 Alpfungstage und für Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele maximal 7 Alpfungstage vor dem verspäteten Meldedatum für die notwendigen 60 Alpfungstage berücksichtigt werden.

### 3.3 ALM-/WEIDEMELDUNG RINDER

Die Alm-/Weidemeldung RINDER muss online über das eAMA-RinderNET erfasst werden. Für eine korrekte Alm-/Weidemeldung RINDER sind folgende Fristen besonders zu beachten:

- Eine Alm-/Weidemeldung RINDER kann nur im Zeitraum von **01. April** bis **15. November** des aktuellen Antragsjahres erfasst werden.
- Die Alm-/Weidemeldung RINDER muss spätestens am 14. Tag nach dem Almauftrieb bzw. dem Weiter- oder Abtrieb online durchgeführt werden.
- Die Meldung des Erstauftriebs muss spätestens bis zum **29.07.2025** erfolgen.

### **Achtung:**

Für die Förderungsberechnungen können nur Rinder berücksichtigt werden, die bis zum **15.07.2025** auf der ersten Alm/Gemeinschaftsweide **aufgetrieben und** bis spätestens **29.07.2025** online über das RinderNET **gemeldet** werden.

Damit nach dem Auftrieb die Alm-/Weidemeldung RINDER fristgerecht durchgeführt werden kann, empfiehlt die AMA, den bestehenden **PIN-Code** zeitgerecht zu überprüfen oder einen neuen Pin-Code über [www.eama.at](http://www.eama.at), per E-Mail an [tkz@ama.gv.at](mailto:tkz@ama.gv.at) oder telefonisch unter 050 31 51 – 99 unter Angabe der Betriebsnummer anzufordern.

Alternativ ist die Verwendung der ID Austria (früher Handysignatur) möglich, Informationen dazu sind auf der eAMA-Startseite unter [www.eama.at](http://www.eama.at) abrufbar. Weitere Erläuterungen zur Alm-/Weidemeldung RINDER entnehmen Sie dem Merkblatt der Rinderkennzeichnung.

## 4 BEANTRAGUNG

Die Beantragung ist von der bewirtschaftenden Person oder der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide online im Internetserviceportal eAMA durchzuführen.

Eine technische Unterstützung dafür bieten Ihnen der Youtubekanal „AMA - Videohandbücher und Hilfestellung“ (@ama-videohandbuecher), der auch über die Homepage der AMA aufrufbar ist ([www.ama.at/Formulare-Merkblaetter](http://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter) in der Rubrik „Almen-Gemeinschaftsweiden), und das „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag](#)“.

### 4.1 ALM- UND GEMEINSCHAFTSWEIDEFLÄCHEN

Für die förderwerbende Person besteht eine **jährliche Überprüfungspflicht** der Flächenangaben. Erforderliche Aktualisierungen, wie beispielsweise Anpassungen an die tatsächliche Bewirtschaftung, sind bei der Beantragung des Mehrfachantrages vorzunehmen.

Für Feldstücke von Almen muss die Nutzungsart L, für Feldstücke von Gemeinschaftsweiden die Nutzungsart D beantragt werden.

Grundsätzlich können Alm/Gemeinschaftsweiden entweder aus einem oder aus mehreren Feldstücken bestehen.

Schläge mit der **Nutzungsart L** sind mit der Schlagnutzungsart „Almweidefläche“ zu beantragen.

Feldstücke mit der **Nutzungsart D** sind mit folgenden Schlagnutzungsarten förderfähig:

- Hutweide
- Dauerweide
- Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
- Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen

## 4.2 ALM/GEMEINSCHAFTSWEIDE-AUFTRIEBSLISTE

Die Beantragung der Auftriebsliste ist von der bewirtschaftenden Person oder der geschäftsführenden Person der Alm oder Gemeinschaftsweide mittels **Online-Erfassung der MFA-Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“** im Internetserviceportal eAMA durchzuführen.

Wenn die Alm/Gemeinschaftsweide ein Hauptbetrieb ist, ist darauf zu achten, dass auch alle anderen MFA-Beilagen fristgerecht beantragt werden!

### Hinweis:

- Eine Alm-/Weidemeldung RINDER ist für eine **Beantragung** von Förderungen **ohne** Erfassung einer Alm/Gemeinschaftsweide-**Auftriebsliste** ausreichend, wenn
- nur Rinder auf eine Alm aufgetrieben werden, die ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nicht und die ÖPUL-Maßnahme „Almbewirtschaftung“ ebenfalls nicht oder nur mit Erschließungsstufe 1 beantragt wird,
  - nur Rinder auf eine Gemeinschaftsweide aufgetrieben werden.

Gemäß § 15 GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) wird, sofern ein Betrieb nach Einreichung eines Beihilfeantrages und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Beihilfengewährung, vollständig mit Übernahme aller Verpflichtungen von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird, die Beihilfe für den übertragenen Betrieb der förderwerbenden Person (Übergeber) gewährt, wenn alle Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auch am übertragenen Betrieb (Übernehmer) erfüllt werden.

Die **Stammdaten** müssen von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide auf Aktualität geprüft werden. Eine Antragstellung ist nur erlaubt, wenn die richtige Bewirtschafterin bzw. der richtige Bewirtschafter (= förderwerbende Person) im eAMA aufscheint.

**Gemeinschaftsweiden** liegen nur dann vor, wenn aufgrund entsprechender Bestimmungen (wie z.B. bei einer Weidegemeinschaft) mehr als ein Betrieb zur Nutzung der Weideflächen berechtigt ist.

Die **Erschließung** einer Alm ist jährlich neu zu beurteilen und der jeweiligen Situation entsprechend anzugeben. Für die Ermittlung der Erschließung ist die Erreichbarkeit der Almgrenze für Tiere, Personen und Güter ausschlaggebend. Bei Vorhandensein eines Almzentrums ist die bauliche Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50m) ausschlaggebend. Bei unterschiedlichem Erschließungszustand von Almen oder bei Nieder-, Mittel- und Hochlegern, ist auf Grund der Auftriebszeiten die Einstufung vorzunehmen.

Die Beantragung der **Behirtung** setzt die tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere (erforderlichenfalls auch nächtens) auf der Alm voraus. Des Weiteren muss eine geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeit für die Hirtin oder den Hirten gegeben sein.

Die tägliche Viehzählung bzw. die Durchführung der Melkarbeit ohne weitere Betreuungsmaßnahme erfüllt nicht die Kriterien einer ordnungsgemäßen Behirtung. Da der Behirtungszuschlag pro Person nur einmal beantragt werden kann, ist eine Behirtung mehrerer Almen durch dieselbe Hirtin oder denselben Hirten nicht zulässig.

## 4.3 RINDER

Jeder Auf- und Abtrieb eines Rindes auf eine Alm/Gemeinschaftsweide muss mittels Alm-/Weidemeldung im RinderNET gemeldet werden.

Die AMA bietet im RinderNET das Service einer „**Auftreiber-Vorschlagsliste**“ an. Um eine möglichst fehlerfreie, einfache und zeitgerechte Alm-/Weidemeldung RINDER zu gewährleisten, können Daten der für den Auftrieb vorgesehenen Rinder von der auftreibenden Person an die bewirtschaftende Person der Alm/Weide übermittelt werden. Die auftreibende Person erstellt dabei vor dem Auftrieb eine Liste dieser Rinder im eAMA-RinderNET. Im Menüpunkt „Rinderbestand“ wählt die auftreibende Person die betreffenden Rinder aus.

**Hinweis:**

Die Erstellung der Vorschlagsliste durch den auftreibenden Betrieb ersetzt

**keinesfalls** die Meldung durch die bewirtschaftende Person der Alm/Gemeinschaftsweide!

Die Letztverantwortung für die fristgerechte Meldung des Auftriebs von Rindern auf Almen und Gemeinschaftsweiden liegt bei der bewirtschaftenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide!

Für die geforderte 60-tägige Alpungsdauer von Rindern sind maximal **14 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung im RinderNET anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Der **Altersstichtag** für die Kategoriezuteilung aufgetriebener Rinder ist der **1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres.

Als **Milchkühe** gelten im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nur gemolkene Kühe, die

- mindestens 45 Tage auf einer oder mehreren Almen
- gemolken werden
- bis zum Altersstichtag mindestens zwei Jahre alt sind
- zumindest einmal abgekalbt haben

Verlassen die zu melkenden Kühe die Weidefläche für die Dauer des Melkvorganges, wird die festgelegte Bestoßung dadurch nicht unterbrochen. Diese Milchkühe dürfen jedoch nicht als gemolkene Kühe beantragt werden.

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den **Almstall** getrieben werden. Ein Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein.

Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitlichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ein ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine entsprechende Meldung in der Auftriebsliste erfasst werden. Alm-/Heimstall Meldungen für Rinder haben in der Auftriebsliste zu erfolgen.

Weitere Informationen zur Alm-/Weidemeldung RINDER, entnehmen Sie dem Merkblatt [„Alm-/Weidemeldung RINDER“](#).

### 4.3.1 TATSÄCHLICHER ABTRIEB VON RINDERN

Das gemeldete (voraussichtliche) Abtriebsdatum von Rindern muss im RinderNET ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb innerhalb der 14-tägigen Meldefrist korrigiert bzw. bestätigt werden. Wenn das tatsächliche Abtriebsdatum dem voraussichtlichen Abtriebsdatum entspricht, muss es trotzdem **aktiv** bestätigt werden.

Zur Unterstützung werden automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail verschickt, um über noch fehlende Abtriebsmeldungen zu informieren.

#### Hinweis:

Die AMA kann Sie über dieses E-Mail-Service nur dann erreichen, wenn Sie eine aktuell gültige und bestätigte E-Mail-Adresse im eAMA Register „Kundendaten - Stammdaten - Telefon/E-Mail“ eingetragen haben.

Die Meldung eines Falles höherer Gewalt für ein Rind auf einer Alm/Gemeinschaftsweide hat **binnen drei Wochen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person der Alm/Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, im Internetserviceportal eAMA über die Auftriebsliste zu erfolgen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 5.1.1.

## 4.4 SCHAFE UND ZIEGEN

Ab dem Antragsjahr 2023 ist jeder Auf- und Abtrieb eines Schafes oder einer Ziege auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide ohrmarkenbezogen und unter Einhaltung einer 7-tägigen Meldefrist (siehe Kapitel 3) in der Auftriebsliste zu melden.

Die 7-tägige **Meldefrist** kann sich zwischen dem 8. Juli und dem 15. Juli **verkürzen** (wenn die Tiere für die Berechnung der Förderungen berücksichtigt werden sollen).

Beispiel: Erfolgt der Auftrieb am 12. Juli muss dieser **spätestens am 15. Juli** gemeldet werden!

Für die Meldung von Schafen und Ziegen sind folgende Angaben erforderlich:

Tierart, Ohrmarke, Geschlecht, Geburtsdatum, eventuell Kennzeichen gemolken, Auf- und (voraussichtliches) Abtriebsdatum, sowie tatsächliches Abtriebsdatum.

**Hinweis:**

**Datenimport aus dem SZ-Online oder VIS:**

Ab dem Mehrfachantrag 2024 können Tierdaten von Schafen und Ziegen in der Auftriebsliste über den Button „**Web-Import**“ nicht nur aus dem Register des ÖBSZ, sondern auch aus dem VIS in die Vorschlagsliste übernommen werden.

Die Tierdaten werden vorrangig aus dem SZ-Online des ÖBSZ übernommen. Nur wenn das SZ-Online des ÖBSZ keine Daten liefert, wird die Datenbank des VIS geprüft.

Aus diesen Angaben und dem **Altersstichtag 1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres wird eine entsprechende Tierkategorie errechnet:

Schafe bis 1 Jahr
Schafe ab 1 Jahr weiblich gemolken
Schafe ab 1 Jahr weiblich nicht gemolken
Schafe ab 1 Jahr männlich
Ziegen bis 1 Jahr
Ziegen ab 1 Jahr weiblich gemolken
Ziegen ab 1 Jahr weiblich nicht gemolken
Ziegen ab 1 Jahr männlich

Im Rahmen der flächenbezogenen Maßnahmen werden die Tierkategorien „bis 1 Jahr“ in 0,07 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) und die Tierkategorien „ab 1 Jahr“ in 0,15 RGVE umgewandelt.

Schafe und Ziegen, die **vor dem Altersstichtag 1. Juli** auf der Alm geboren werden, müssen online in der Auftriebsliste gemeldet werden. Tiere, die nach dem Altersstichtag 1. Juli auf der Alm geboren werden, müssen nicht mehr in der Auftriebsliste gemeldet werden.

Die Letztverantwortung für die fristgerechte Meldung von Schafen und Ziegen auf Almen und Gemeinschaftsweiden liegt bei der bewirtschaftenden bzw. geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide!

**Hinweis:**

Der auftreibende Betrieb hat mittels PDF-Ausdruck der Auftriebsliste jederzeit die Möglichkeit, **Auskunft über den Meldebestand** seiner Tiere im eAMA zu bekommen.

Wenn ein auftreibender Betrieb Auskunft über seine in der Auftriebsliste gemeldeten Daten haben möchte, kann dieser die bewirtschaftende bzw. geschäftsführende Person der Alm/Gemeinschaftsweide um einen **PDF-Ausdruck** der für ihn gemeldeten Daten bitten. Diese kann im eArchiv den Beleg „Alm/Gemeinschaftsweide Auftriebsliste“ als PDF anfordern.

Der Ausdruck ist pro auftreibenden Betrieb sortiert, die Tiere sind darauf pro auftreibenden Betrieb zusammengefasst und in der Fußzeile ist das jeweilige Sendedatum angedruckt.

Für die **gekoppelte Stützung** (Almauftriebsprämie) können nur Schafe und Ziegen berücksichtigt werden, die bis zum **15.07.2025** aufgetrieben und gemeldet werden.

Für die geforderte 60-tägige Alpfungsdauer von Schafen und Ziegen sind maximal **7 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Als weibliche Schafe ab 1 Jahr gemolken (**Milchschafe**) und als weibliche Ziegen ab 1 Jahr gemolken (**Milchziegen**) gelten im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl-Behirtung“ nur solche Tiere, die mindestens 45 Tage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.

Verlassen die zu melkenden Tiere die Weidefläche für die Dauer des Melkvorganges, wird die festgelegte Bestoßung dadurch nicht unterbrochen. Diese Milchschafe/Milchziegen dürfen jedoch nicht als „gemolken“ beantragt werden.

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm/Gemeinschaftsweide weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den **Almstall** getrieben werden. Der Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitslichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen. Diese Alm-/Heimstall Meldung hat für Schafe und Ziegen in der Auftriebsliste zu erfolgen.

Alle aufgetriebenen Tiere, auch Tiere von ausländischen Betrieben, müssen einem Herkunftsbetrieb zugeordnet sein - **KEIN ZINSVIEH!**

Tiere, die von **Auslandsbetrieben** stammen (Betriebsart „Auslandsbetrieb“), sind gleichermaßen in der Auftriebsliste zu erfassen, da diese durch den Auftrieb - sofern die Voraussetzungen erfüllt werden - Anspruch auf Zahlungen der Ausgleichszulage haben. Ebenso sind Tiere, die von ausländischen Tierhalterinnen und Tierhaltern ohne eigenen Betrieb (Betriebsart „**Hilfstierhalter**“) stammen, in der Auftriebsliste zu erfassen (siehe Kapitel 4.7).

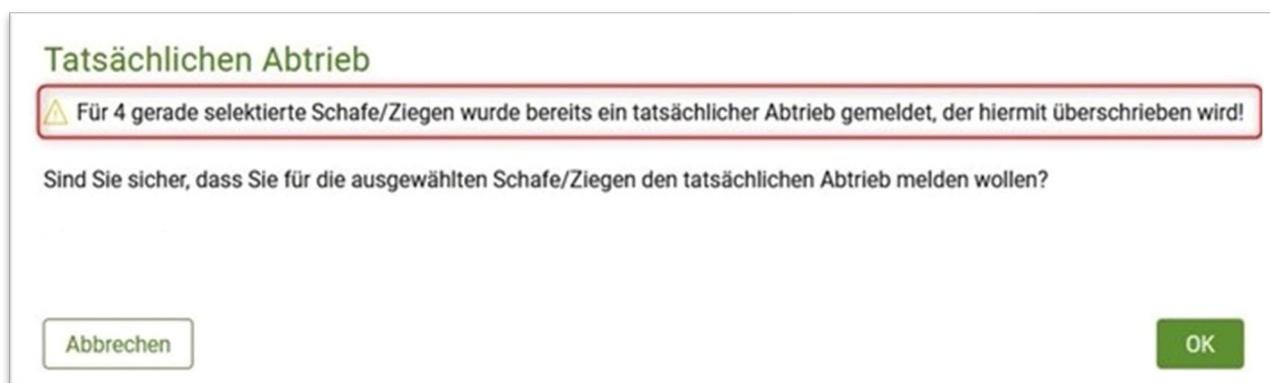
#### 4.4.1 TATSÄCHLICHER ABTRIEB VON SCHAFEN UND ZIEGEN

Das gemeldete (voraussichtliche) Abtriebsdatum von Schafen und Ziegen muss ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb **innerhalb** der **7-tägigen Meldefrist** online im Mehrfachantrag in der Beilage Auftriebsliste von der bewirtschaftenden Person oder geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide korrigiert bzw. bestätigt werden!

Das heißt, der tatsächliche Abtrieb der Schafe und Ziegen muss zum Zeitpunkt des Abtriebs **aktiv** in der Auftriebsliste gemeldet werden, auch wenn er mit dem (bereits bekannt gegebenen) voraussichtlichen Abtriebsdatum übereinstimmt!

In der Tabelle „**Schafe Ziegen – Meldung tatsächlicher Abtrieb**“ (Auftriebsliste – Übersicht) ist die Anzahl all jener Schafe und Ziegen angeführt, deren tatsächliches Abtriebsdatum gemeldet wurde bzw. noch offen ist.

Bei der Selektion von Schafen und Ziegen, für die ein tatsächlicher Abtrieb erfasst werden soll (Auftriebsliste - Block „Erfassung Schafe, Ziegen“ - Bearbeitungsmodus), wird man auf bereits gemeldete tatsächliche Abtriebe extra mit einer **Warnung** (Pop Up Meldung) aufmerksam gemacht:



**Tatsächlichen Abtrieb**

⚠ Für 4 gerade selektierte Schafe/Ziegen wurde bereits ein tatsächlicher Abtrieb gemeldet, der hiermit überschrieben wird!

Sind Sie sicher, dass Sie für die ausgewählten Schafe/Ziegen den tatsächlichen Abtrieb melden wollen?

Abbrechen OK

#### **Hinweis:**

Bei Schafen und Ziegen, die auf eine Alm aufgetrieben werden und gleichzeitig an der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ oder der Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ teilnehmen, löst eine Abgangsmeldung des tierhaltenden Heimbetriebs (z.B. aufgrund von Verkauf, Verendung oder Schlachtung) automatisch auch die Meldung des tatsächlichen Abtriebs in der Auftriebsliste der betroffenen Alm aus! Daher ist in diesem Fall keine separate Abtriebsmeldung erforderlich.

Eine solche automatische Meldung ist in der „Detailansicht gesendete Anträge“ der Antragsübersicht der betroffenen Alm mit der Antragsart „automatische amtswegige Richtigstellung“ gekennzeichnet.

Die Meldung eines Falles höherer Gewalt für ein Schaf oder eine Ziege auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide hat binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person oder die geschäftsführende Person der Alm/Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, online im Internetserviceportal eAMA in der Auftriebsliste zu erfolgen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 5.1.1.

## 4.5 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Der **Auftrieb** von Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen auf eine Alm oder Gemeinschaftsweide ist **pro tierhaltenden Betrieb** und unter Einhaltung einer 7-tägigen Meldefrist online im Internetserviceportal eAMA in der Auftriebsliste zu erfassen.

### **Achtung:**

Für AZ, ÖPUL und DIZA können nur jene Equiden und Neuweltkamele berücksichtigt werden, die bis zum **15.07.2025** auf einer Alm oder Gemeinschaftsweide **aufgetrieben und online** in der Auftriebsliste **erfasst** werden.

Die 7-tägige Meldefrist kann sich zwischen dem 8. Juli und dem 15. Juli **verkürzen** (wenn die Tiere für die Berechnung der Förderungen berücksichtigt werden sollen). Beispiel: Erfolgt der **Auftrieb am 12. Juli**, muss dieser spätestens **am 15. Juli gemeldet** werden! Für die geforderte 60-tägige Alpungsdauer von Equiden und Neuweltkamelen sind maximal **7 Kalendertage** (Montag-Sonntag) vor dem Tag der Meldung anrechenbar, selbst wenn der tatsächliche Auftrieb früher stattgefunden hat.

Die Letztverantwortung für die fristgerechte Meldung von Equiden und Neuweltkamelen auf Almen und Gemeinschaftsweiden liegt bei der bewirtschaftenden bzw. geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide!

### **Hinweis:**

Der auftreibende Betrieb hat mittels PDF-Ausdruck der Auftriebsliste jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über den Meldebestand seiner Tiere im eAMA zu bekommen.

Wenn ein auftreibender Betrieb Auskunft über seine in der Auftriebsliste gemeldeten Daten haben möchte, kann dieser die bewirtschaftende bzw. geschäftsführende Person der Alm/Gemeinschaftsweide um einen **PDF-Ausdruck** der für ihn gemeldeten Daten bitten. Diese kann im eArchiv den Beleg „Alm/Gemeinschaftsweide Auftriebsliste“ als PDF anfordern. Der Ausdruck ist pro auftreibenden Betrieb sortiert, die Tiere sind darauf pro auftreibenden Betrieb zusammengefasst und in der Fußzeile ist das jeweilige Sendedatum angedruckt.

### **Einmalige Beantragung:**

Equiden und Neuweltkamele dürfen nur **einmal** in einer Auftriebsliste beantragt werden! Sie sind einmalig auf jener Alm/Gemeinschaftsweide zu erfassen, auf der sie voraussichtlich die meisten Tage weiden. Das gilt auch dann, wenn sie zuerst auf eine Gemeinschaftsweide und anschließend auf eine Alm aufgetrieben werden - dort, wo diese Tiere den überwiegenden Teil der Alpungstage verbringen, sind sie auch zu beantragen!

Grundsätzlich müssen alle beantragten Tiere Tag und Nacht auf der Futterfläche der Alm/Gemeinschaftsweide weiden. Dadurch soll eine möglichst flächendeckende Beweidung aller Almflächen erreicht werden. Der Schutz der Tiere vor verschiedenen Gefahren soll aber nicht verhindert werden. So können Tiere bei Gefahr oder anderen widrigen Umständen in den **Almstall** getrieben werden. Der Unterstand oder der Stall kann auch für die Tiere frei zugänglich (jederzeit aufsuchbar und verlassbar) sein. Deshalb ist es möglich, dass Almtiere die Hälfte eines Tages (z.B. zwischen den Melkzeiten, tags oder nachts) im Almstall verbringen, wenn dies aus arbeitswirtschaftlichen, tiergesundheitslichen oder traditionellen Gründen erforderlich ist. In der restlichen Zeit muss den Tieren ständiger Zugang zu Almweideflächen gewährt werden.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen. Diese Alm-/Heimstall Meldungen haben per **Upload des Formulars** „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste“ zu erfolgen (siehe Kap. 6).

Der **Altersstichtag** für die Kategorieeinteilung aufgetriebener Equiden und Neuweltkamele ist der **1. Juli** des jeweiligen Antragsjahres.

Im Rahmen der flächenbezogenen Förderungen werden Neuweltkamele „bis 1 Jahr“ in 0,07 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) und Neuweltkamele „ab 1 Jahr“ in 0,15 RGVE umgewandelt.

Equiden und Neuweltkamele, die **vor dem Altersstichtag 1. Juli** auf der Alm geboren werden, müssen online in der Auftriebsliste gemeldet werden. Tiere, die nach dem Altersstichtag 1. Juli auf der Alm geboren werden, müssen nicht mehr in der Auftriebsliste gemeldet werden.

**Übersetzungshilfe** zwischen den Equiden in der MFA-Tierliste und denen in der Auftriebsliste:

Kategorien Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen der MFA-Tierliste		Entsprechende Kategorie in der Auftriebsliste	Alm-RGVE Wert
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	bis ½ Jahr	Kleinpferde bis ½ Jahr	0,20
	½ bis 3 Jahre	Kleinpferde ½ bis 3 Jahre	0,30
	ab 3 Jahre	Kleinpferde ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	bis ½ Jahr	Pferde bis ½ Jahr	0,40
	½ bis 3 Jahre	Pferde ½ bis 3 Jahre	0,60
	ab 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre	1,00
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	bis ½ Jahr	Pferde bis ½ Jahr	0,40
	½ bis 1 Jahr	Pferde ½ bis 3 Jahre	0,60
	1 bis 3 Jahre	Pferde ½ bis 3 Jahre	0,60
	ab 3 Jahre	Pferde ab 3 Jahre	1,00

Alle aufgetriebenen Tiere, auch Tiere von ausländischen Betrieben, müssen einem Herkunftsbetrieb zugeordnet sein - **KEIN ZINSVIEH!**

Tiere, die von **Auslandsbetrieben** stammen (Betriebsart „Auslandsbetrieb“), sind gleichermaßen in der Auftriebsliste zu erfassen, da diese durch den Auftrieb - sofern die Voraussetzungen erfüllt werden - Anspruch auf Zahlungen der Ausgleichszulage haben. Ebenso sind Tiere, die von ausländischen Tierhalterinnen und Tierhaltern ohne eigenen Betrieb (Betriebsart „**Hilfstierhalter**“) stammen, in der Auftriebsliste zu erfassen (siehe Kapitel 4.7).

## 4.6 EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE – ÄNDERUNGSMELDUNG

Ein **Abtrieb** von Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen - zu einem anderen als ursprünglich in der Auftriebsliste erfassten Datum - muss **innerhalb der 7-tägigen Meldefrist** (gezählt ab dem Tag des tatsächlichen Abtriebs) gemeldet werden.

- Betrifft diese Korrektur alle Stück der Meldezeile, ist sie in der Auftriebsliste online durch Überschreiben des alten Abtriebsdatums durchzuführen.
- Betrifft die Korrektur nur einen Teil der Stückzahl einer Meldezeile (z.B. muss von drei gemeldeten Pferden eines vorzeitig abgetrieben werden), muss das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste („Änderungsmeldung“)“ ausgefüllt und hochgeladen werden.

### Hinweis:

Im Gegensatz zu den Rindern, Schafen und Ziegen besteht bei den Pferden und Neuweltkamelen **keine Verpflichtung zur Meldung des tatsächlichen Abtriebs!** Das ursprünglich in der Auftriebsliste erfasste Abtriebsdatum muss nicht nochmals bestätigt werden, wenn es mit dem tatsächlichen Abtriebsdatum übereinstimmt. Nur im Falle einer Änderung des ursprünglich bekannt gegebenen Abtriebsdatums ist eine Korrektur durchzuführen.

Eine Änderungsmeldung ist auch dann erforderlich, wenn die 60-tägige Weidedauer bereits erreicht wurde.

Die Tage, an denen das Tier nicht auf der Alm oder Gemeinschaftsweide war, gelten als nicht gealpeter Zeitraum.

Sollte dasselbe Tier noch einmal abgetrieben werden, muss in der neuerlichen Änderungsmeldung darauf hingewiesen werden, dass für dieses Tier bereits eine Änderungsmeldung gemacht wurde.

Leerformulare stehen unter [www.ama.at/formulare-merkblaetter](http://www.ama.at/formulare-merkblaetter) zum Download bereit. Eine Ausfüllanleitung für die Änderungsmeldung finden Sie in Kapitel 6.

## 4.7 VERGABE EINER FIKTIVEN TIERHALTERNUMMER

Eine fiktive Tierhalternummer („Hilfstierhalternummer“) wird benötigt um ausländische Privatpersonen, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen und trotzdem Tiere auf eine Alm/Gemeinschaftsweide in Österreich auftreiben, in der Auftriebsliste erfassen zu können.

Hilfstierhalternummern für **ausländische Tierhalterinnen und Tierhalter ohne eigener Betriebsnummer** sind von der bewirtschaftenden Person bzw. der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide per E-Mail an [az@ama.gv.at](mailto:az@ama.gv.at) anzufordern.

Folgende Angaben sind bekanntzugeben:

- Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide
- Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum der ausländischen tierhaltenden Person

Davon zu unterscheiden sind:

1. Ausländische Tierhalterinnen und Tierhalter **mit eigener ausländischer Betriebsnummer**, die Tiere auf eine Alm/Gemeinschaftsweide in Österreich aufreiben, können im Invekosdatenbestand mit der Betriebsart „Auslandsbetrieb“ angelegt werden.

Ansuchen um eine Betriebsnummer als Auslandsbetrieb sind per E-Mail an [std@ama.gv.at](mailto:std@ama.gv.at) einzubringen.

2. **Inländische** Tierhalterinnen und Tierhalter ohne Betriebsnummer:

Betriebsnummern sind (wie bei allen übrigen Betriebsneuanlagen auch) aus dem Betriebsregister der Statistik Austria („LFBIS- Nummer“) anzufordern.

## 5 HÖHERE GEWALT

### 5.1 HÖHERE GEWALT - ALLGEMEIN

Die **Meldung** der höheren Gewalt für Tiere auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist **innerhalb von drei Wochen** ab dem Zeitpunkt, ab dem die bewirtschaftende Person oder geschäftsführende Person der Alm/Gemeinschaftsweide dazu in der Lage ist, im Internetserviceportal eAMA in der Auftriebsliste vorzunehmen.

Als **Gründe** höherer Gewalt gelten ausschließlich:

Blitzschlag, Steinschlag, anzeigepflichtige Seuche, Naturkatastrophe, Wildtierriss, Präventivabtrieb Wolf, Präventivabtrieb Bär.

Für die Gründe Präventivabtrieb Wolf und Präventivabtrieb Bär gilt zusätzlich:

- Der Präventivabtrieb erfolgt vor dem Erreichen der 60-tägigen Mindestalpungsfrist.
- Ein gealptes Tier wurde bereits nachweislich auf derselben Alm oder Gemeinschaftsweide von einem Wolf oder Bär gerissen.

- Der vorzeitige Abtrieb erfolgt ausschließlich zur Vorbeugung vor weiteren möglichen Rissen

Mit der Meldung der höheren Gewalt in der Auftriebsliste sind entsprechende **Nachweise** für die Todesursache hochzuladen, z.B. tierärztliche Bestätigung und Zerlegungsbefund (für Blitzschlag, Steinschlag), DNA-Nachweis oder Gutachten der Landesveterinärdirektion bzw. des Wolfsbeauftragten/ Bärenanwalts oder schriftliche Bestätigung der zuständigen Amtstierärzte (für Wildtierriss).

Ist der **Beleg** beim Erfassen der Meldung noch nicht verfügbar, muss er nachträglich hochgeladen werden!

#### Wildtierriss auf einer Nachbaralm:

wird grundsätzlich nicht als Grund für einen Präventivabtrieb anerkannt, außer die bewirtschaftende Person kann im konkreten Einzelfall anhand der örtlichen Verhältnisse die unmittelbare Gefahr glaubhaft machen.

Der Dokumentation ist zwingend eine schriftliche Begründung des Wolfsbeauftragten/Bärenanwalts bezüglich der potentiellen Gefahr eines Wildtierrisses aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie das Gutachten des Wildtierrisses von der Alm oder Gemeinschaftsweide, auf der er stattgefunden hat, beizulegen und es muss auch deren Betriebsnummer angegeben werden.

#### **Achtung:**

Der Absturz eines Tieres gilt weiterhin nicht als höhere Gewalt. Viehverkehrsscheine oder Belege der Tierkörperverwertung werden nicht als Nachweis akzeptiert.

Wenn es sich um ein Tier betreffend die ÖPUL-Maßnahmen „Almbewirtschaftung“, „Tierwohl-Behirtung“, „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“, „Tierwohl-Weide“ oder „Tierwohl-Stallhaltung Rinder“ handelt, muss gegebenenfalls zusätzlich zur Online-Meldung in der Almauftriebsliste eine **separate Meldung** durch den tierhaltenden Betrieb an die AMA erfolgen, damit bei Anerkennung der höheren Gewalt die betroffenen Tiere auch für diese ÖPUL-Maßnahmen angerechnet werden können.

## 5.1.1 MELDUNG HÖHERE GEWALT - RINDER, SCHAFE, ZIEGEN

Fälle höherer Gewalt von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen und Gemeinschaftsweiden sind ohrmarkenbezogen **im Internetserviceportal eAMA** in der Alm/Gemeinschaftsweide-**Auftriebsliste** zu erfassen:

Die Meldung des Ereignisses der höheren Gewalt muss fristgerecht **binnen drei Wochen** erfolgen.

Zusätzlich sind entsprechende Nachweise hochzuladen (auch nachträglich möglich).

Wichtig beim Hochladen der Belege ist die Angabe der Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide:

- Unter „Bitte den Dokumententyp wählen“ Dokumententyp „Höhere Gewalt Rinder, Schafe, Ziegen“ wählen
- Unter „Bitte einen Betrieb wählen“ die **Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide** wählen.

Allgemeine Beschreibung zur Online-Erfassung der höheren Gewalt und zum Hochladen von Dokumenten siehe [„Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag“](#).

Unabhängig von der Meldung höherer Gewalt ist für Rinder **zusätzlich** eine **Verendungsmeldung** des tierhaltenden Betriebs über das eAMA-RinderNET innerhalb von 7 Tagen durchzuführen.

## 5.1.2 MELDUNG HÖHERE GEWALT – EQUIDEN UND NEUWELTKAMELE

Fälle höherer Gewalt von Equiden und Neuweltkamelen sind **per Upload des Formulars** „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste“ („Änderungsmeldung“) **binnen 3 Wochen** im Internetserviceportal eAMA in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu melden.

Zusätzlich sind entsprechende Nachweise hochzuladen (auch nachträglich möglich).

Wichtig beim Hochladen der Belege ist die Angabe der Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide!

Das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste 2025“ steht zum Download bereit:

- unter dem Link <https://www.ama.at/formulare-merkblaetter> oder
- im eAMA in der Auftriebsliste im Erfassungsblock „Schafe, Ziegen, Pferde, Neuweltkamele - Tierhaltende Betriebe“ unter dem Link „Pferde und Neuweltkamele Änderungsformular auf [www.ama.at](http://www.ama.at) herunterladen“.
- Die Ausfüllanleitung für das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide – Auftriebsliste“ finden Sie in Kapitel 6.

Das ausgefüllte Formular und die entsprechenden Nachweise sind wie folgt hochzuladen (allgemeine Beschreibung zum Hochladen von Dokumenten siehe „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag](#)“):

- Unter „Bitte den Dokumententyp wählen“ folgenden Dokumententyp wählen: Pferde, Neuweltkamele – Änderungsmeldung RGVE Bestand (inkl. Belege)
- Unter „Bitte einen Betrieb wählen“ die Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide wählen.

# 6 AUSFÜLLANLEITUNG FORMULAR „ÄNDERUNGSMELDUNG“

Das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide Auftriebsliste“ wird für folgende Meldungen benötigt:

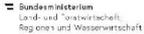
- ausschließlich für Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen, Lamas und Alpakas
- Vorzeitiger Abtrieb, Wiederauftrieb
- Meldungen höhere Gewalt auf der Alm oder Gemeinschaftsweide
- Meldungen Alm-/Heimstall
- Tiere weiden nicht 60 Tage auf Almen (ÖPUL)

K-A



**„Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/  
Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ 2025**

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

---

**1** Angaben zum/zur Alm/  
Gemeinschaftsweide-  
Bewirtschafter\*in

Betriebsnummer der Alm/Gemeinschaftsweide

Hauptbetriebsnummer

 AgrarMarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien  
www.ama.at

---

Alm-/Gemeinschaftsweidenname

**2** Name(n)

Wohnanschrift: Ort, Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

---

Betriebs- nummer <small>tierhaltender Betrieb</small>	Lebensnummer Pferde <small>(Angabe freiwillig)</small>	Klein- pferde <small>bis 1/2 Jahr</small>	Klein- pferde <small>ab 1/2 Jahr bis 3 Jahre</small>	Klein- pferde <small>ab 3 Jahre</small>	Pferde <small>bis 1/2 Jahr</small>	Pferde <small>ab 1/2 Jahr bis 3 Jahre</small>	Pferde <small>ab 3 Jahre</small>	Neuweltkamele <small>bis 1 Jahr</small>	Neuweltkamele <small>ab 1 Jahr</small>	Auftriebs- datum <small>(TT-MM)</small>	Abtriebs- datum <small>(TT-MM)</small>	tatsächl. Abtriebs- datum <small>(TT-MM)</small>	Wieder- auftriebs- datum <small>(TT-MM)</small>
<b>3</b>	<b>4</b>				<b>5</b>					<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>

---

**Begründung:** **10**

---

**Beleg:** **11**

---

Datum

Unterschrift antragstellende Person

**WICHTIG:** Höhere Gewalt kann nur anerkannt werden, wenn die Meldung innerhalb von **3 Wochen** nach dem Zeitpunkt, ab dem der/die Bewirtschafter\*in(nen) dazu in der Lage ist/sind, erfolgt. **Belege** sind über [www.eama.at](http://www.eama.at) hochzuladen.  
**Als Höhere Gewalt gelten:** Blitzschlag, Steinschlag, Naturkatastrophe, anzeigepflichtige Seuche, Wildtiereris, Präventivabtrieb Wolf, Präventivabtrieb Bär

- 1** Tragen Sie hier die Betriebsnummer und den Namen der Alm/Gemeinschaftsweide ein.
  
- 2** Tragen Sie hier die Hauptbetriebsnummer und die Adresse der bewirtschaftenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide ein.
  
- 3** Tragen Sie hier die Betriebsnummer des tierhaltenden Betriebs ein, zu dem Sie eine Änderungsmeldung erfassen möchten.
  
- 4** Das Ausfüllen einer Ohrmarken-/Lebensnummer bei Pferden ist freiwillig, daher muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
  
- 5** Tragen Sie hier die Stückzahl in der Spalte der entsprechenden Tierkategorie ein.
  
- 6** Tragen Sie hier das beantragte Auftriebsdatum ohne Jahreszahl ein.
  
- 7** Tragen Sie hier das beantragte Abtriebsdatum ohne Jahreszahl ein.
  
- 8** Handelt es sich bei der Änderungsmeldung um einen vorzeitigen Abtrieb oder um einen Fall höherer Gewalt, dann tragen Sie hier das tatsächliche Abtriebsdatum bzw. das Datum der höheren Gewalt ein.
  
- 9** Handelt es sich bei der Änderungsmeldung um einen Wiederauftrieb, dann tragen Sie hier das entsprechende Datum ein.
  
- 10** In Fällen höherer Gewalt tragen Sie hier den zutreffenden Grund ein. Sollten mehrere Betriebsnummern im Formular eingetragen sein, muss neben dem Grund der höheren Gewalt unbedingt auch die Betriebsnummer des betroffenen tierhaltenden Betriebs angegeben werden.
  
- 11** In Fällen höherer Gewalt tragen Sie hier ein, welchen Beleg Sie dazu hochladen (z.B. tierärztliches Gutachten).

## 7 RAT UND HILFE

Umfangreiche Informationen zum Thema Almen und Gemeinschaftsweiden finden Sie auf der [AMA Homepage](#).

Allgemeine Merkblätter und Handbücher zum Mehrfachantrag sind unter „Merkblätter, Handbücher“ im Register „Flächen“ auf Ihrem [eAMA Account](#) verlinkt oder ebenfalls auf der [AMA Homepage](#) zu finden.

Eine Unterstützung für die Beantragung bieten Ihnen der Youtube-Kanal „AMA - Videohandbücher und Hilfestellung“ (@ama-videohandbuecher), sowie die Ausfüllanleitung für die Auftriebsliste, die Sie im „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag](#)“ finden.

Zu weiteren Fragen wird Ihnen auch in den zuständigen Fachabteilungen der AMA gerne Auskunft erteilt:

### **Almen und Gemeinschaftsweiden**

☎ +43 50 3151 - DW 534 oder DW 7615 @ [az@ama.gv.at](mailto:az@ama.gv.at)

### **Almbewirtschaftung und Tierwohl-Behirtung**

☎ +43 50 3151 - DW 349 @ [oepul@ama.gv.at](mailto:oepul@ama.gv.at)

### **Alm-/Weidemeldung RINDER**

☎ +43 50 3151 - 99 @ [tkz@ama.gv.at](mailto:tkz@ama.gv.at)

### **Direktzahlungen inkl. gekoppelter Stützung (Almauftriebsprämie)**

☎ +43 50 3151 – DW 9322 @ [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

#### **Hinweis:**

Bitte geben Sie bei schriftlichen Anfragen immer Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Betriebsnummer(n) an.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

#### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abteilung 4/Referat 15

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: [az@ama.gv.at](mailto:az@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Mag.<sup>a</sup> Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.